



KATHOLISCHE
HOCHSCHULE FREIBURG

CATHOLIC UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES FREIBURG

Erfahrungen mit der Systemakkreditierung – eine Zwischenbilanz

Prof. Dr. Edgar Kössler

16. Arbeitstagung der Gremien der AHPGS
15./16. Februar 2018 in Windenreute



Beschluss der Akkreditierungskommission vom 30.04.2015:
„Die Systemakkreditierung der Kath. Hochschule Freiburg
wird für die Dauer von **sechs Jahren** ausgesprochen ...
und **ist gültig bis 30.09.2021**.



Dokumente zur Auflagenerfüllung wurden am **10.12.2015**
bei der Geschäftsstelle der AHPGS eingereicht

Auflagenerfüllung wurden am
12. Februar 2016
von der Geschäftsstelle der AHPGS bestätigt



20.02.2013: **Regeländerung zur Systemakkreditierung**
durch Akkreditierungsrat

- a) Zulassungsvoraussetzung für die Systemakkreditierung:
Ein Studiengang muss das interne System bereits durchlaufen haben → KH Freiburg:
1 Bachelorstudiengang und 1 Masterstudiengang
- b) Stichproben
Die Programmstichprobe entfällt zu Gunsten einer **Stichprobe, die sich auf die Begutachtung von Merkmalen in einer Auswahl von Studiengängen bezieht.**
- c) Die **Halbzeitstichprobe** wird durch eine **Zwischenevaluation** ersetzt. Sie besteht in einer **Selbstevaluation der Hochschule** mit einer **Übersicht über die im Akkreditierungszeitraum durchgeführten Verfahren** der Qualitätssicherung.

23.01.2018: Akkreditierungsrat
„**Zwischenevaluation ... entfällt ...** auch für
Systemakkreditierungen bisherigen Rechts“

Qualitätsentwicklungsprozess der Hochschule (HiQ)



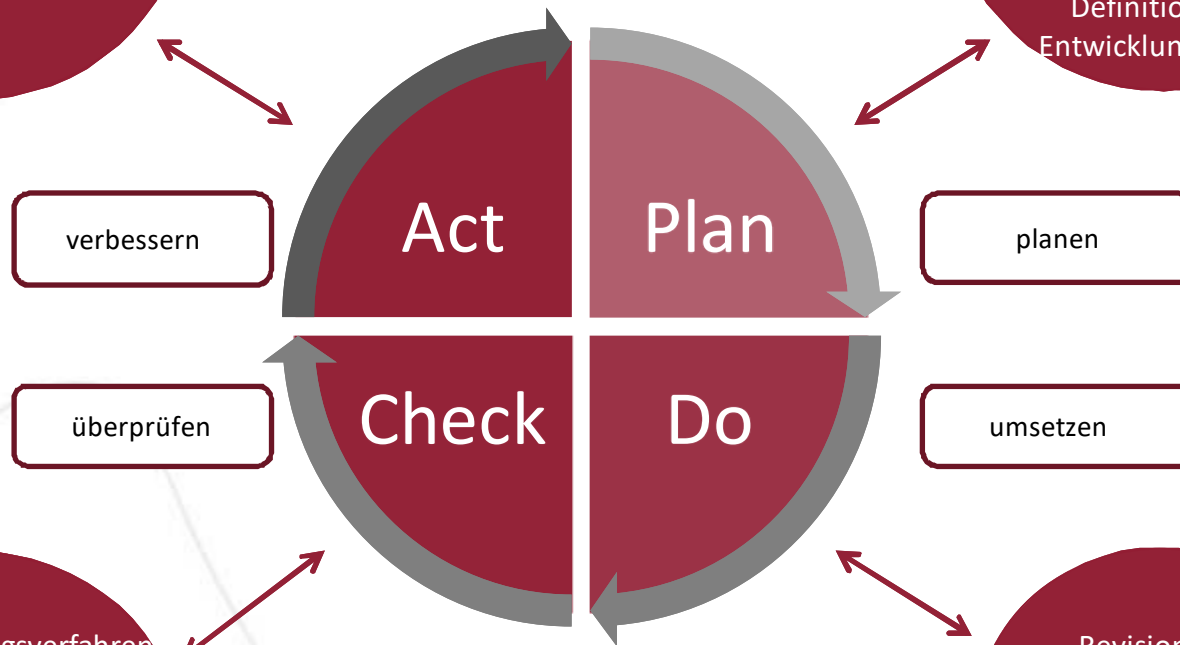
08.08.2019

Prof. Dr. Edgar Köslér

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Studiengänge – Interne Akkreditierungsverfahren

Durchführung des
reakkreditierten
Studienganges (Impulse aus
Auflagen und
Empfehlungen)

Jährliche
Programmanalyse
unter Einbezug der
Studienqualitäts-
berichte /
Evaluations-
ergebnisse
Definition von
Entwicklungszielen



Reakkreditierungsverfahren
incl. Vor-Ort Begehung
durch erweiterte
Kommission
ohne/mit Auflagen

Revision des
Studiengangkonzeptes
(Qualifikationsziele,
Module, StudPo usw.)

08.08.2019

Prof. Dr. Edgar Köslér

Zusammensetzung der Kommission interne Akkreditierung (KiA)

- **drei hauptamtlichen Professor(inn)en** der KH Freiburg
- auf Vorschlag des Vorstands vom Senat für vier Jahre gewählt
- Wiederwahl ist möglich
- die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende(n).
- die Geschäftsführung liegt bei der / dem Prorektor(in) für Lehre.

Erweiterten Kommission für einzelne Akkreditierungsverfahren

Der/die Rektor(in) bestellt folgende **weitere Gutachter*innen**:

- **eine(n) externe(n) Hochschullehrer*in** mit einschlägigen Erfahrungen in Lehre und Forschung in einem affinen Studiengang als auch Erfahrungen mit Akkreditierungsverfahren
- **eine(n) Vertreter*in aus der Berufspraxis** des Handlungsfeldes, für das der Studiengang ausbildet, sowie
- **eine(n) studentische(n) Vertreter*in einer anderen Hochschule** in einem vergleichbaren Studiengang.

Darüber hinaus

- **eine(n) studentische(n) Vertreter*in** aus dem zu reakkreditierenden Studiengang
- **eine Absolventin/einen Absolventen** des zu reakkreditierenden Studiengangs.

08.08.2019

Prof. Dr. Edgar Kössler

Ordnung zur Neuakkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen

– Akkreditierungsordnung – der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule

Fassung vom 16.11.2016

Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Ziele](#)

[§ 2 Anwendungsbereich](#)

[§ 3 Einsetzung und Zusammensetzung der Kommission interne Akkreditierung \(KiA\)](#)

[§ 4 Aufgaben der KiA](#)

[§ 5 Rechtsstellung der KiA](#)

[§ 6 Ausschluss und Befangenheit eines KiA-Mitgliedes](#)

[§ 7 Verbindung des Verfahrens interner Akkreditierung mit den Evaluationsverfahren der KH Freiburg](#)

[§ 8 Einleitung des Verfahrens / Fristen](#)

[§ 9 Aufgaben der KiA und der Studiengangsleitung vor der Vorortbegehung der Hochschule durch die erweiterte Kommission für interne Akkreditierung](#)

[§ 10 Bestellung einer erweiterten Kommission](#)

[§ 11 Vorortbegehung](#)

[§ 12 Erstellen eines Gutachtens](#)

[§ 13 Rechtsprüfung](#)

[§ 14 Akkreditierung durch den Senat der Hochschule](#)

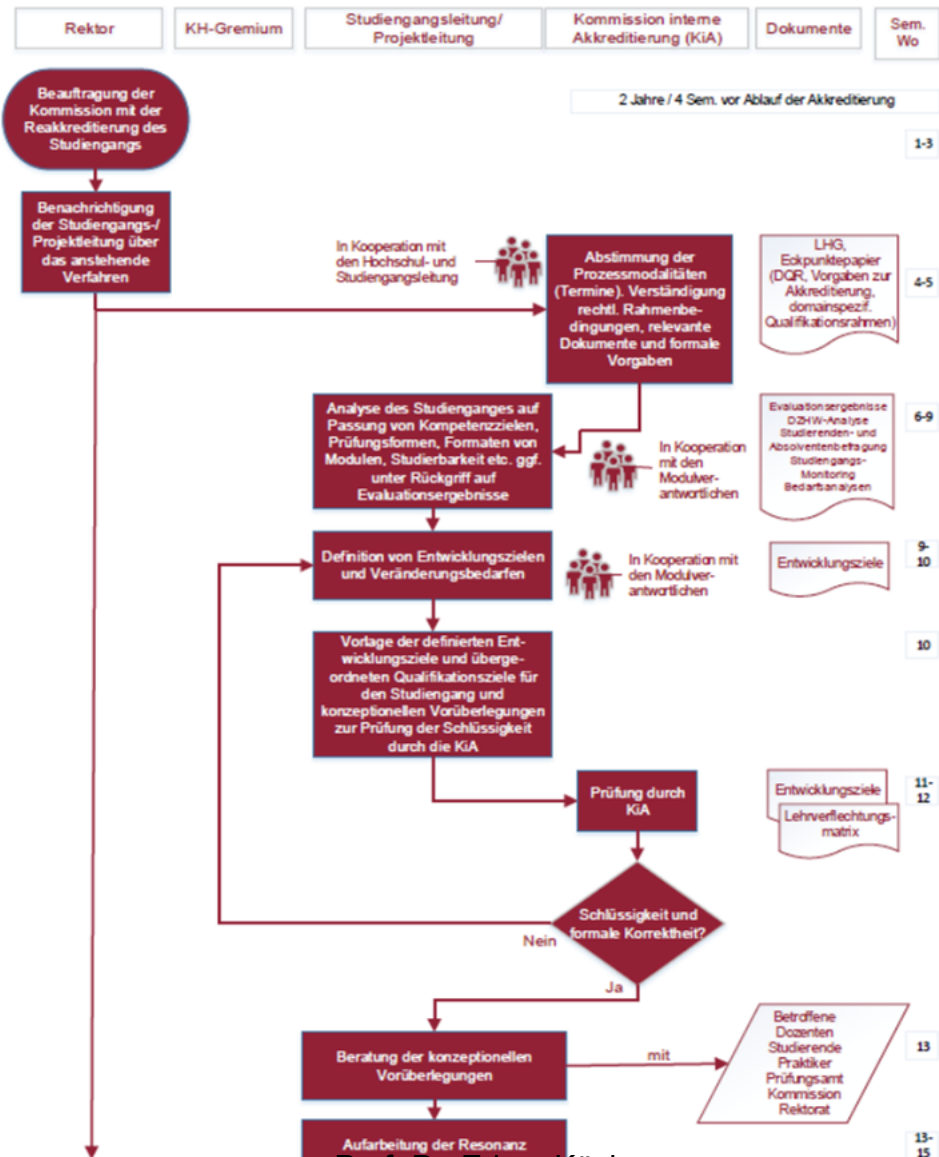
[§ 15 Verfahren bei Auflagen oder Aussetzen des Verfahrens](#)

[§ 16 Inkrafttreten](#)

08.08.2019

Prof. Dr. Edgar Köslér

(Re)Akkreditierung eines Studiengangs



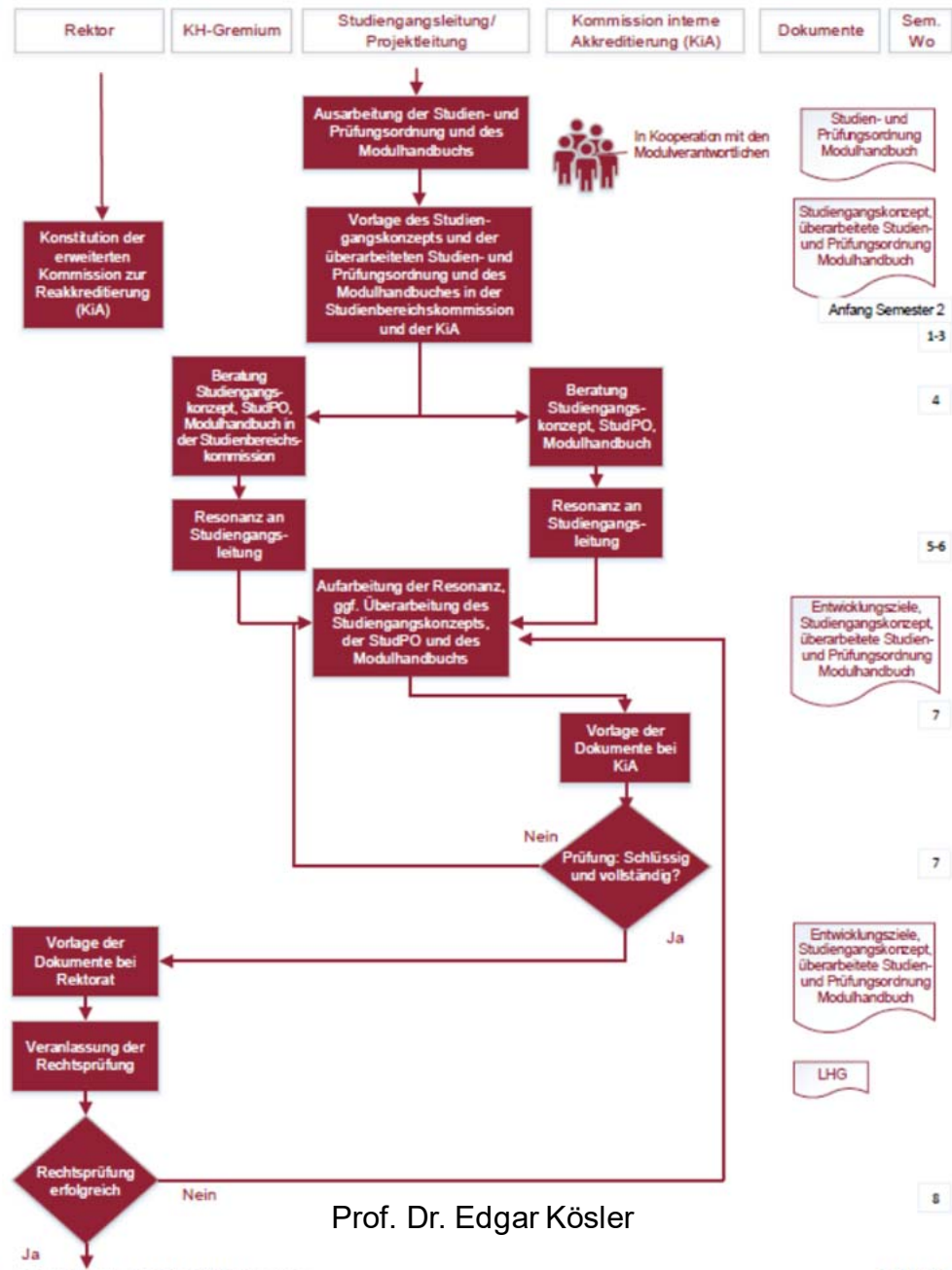
08.08.2019

Version 2.0 | Erstellt: GaSch 19.10.2016 | Freigegeben:

Prof. Dr. Edgar Kössler

Seite 1 von 4

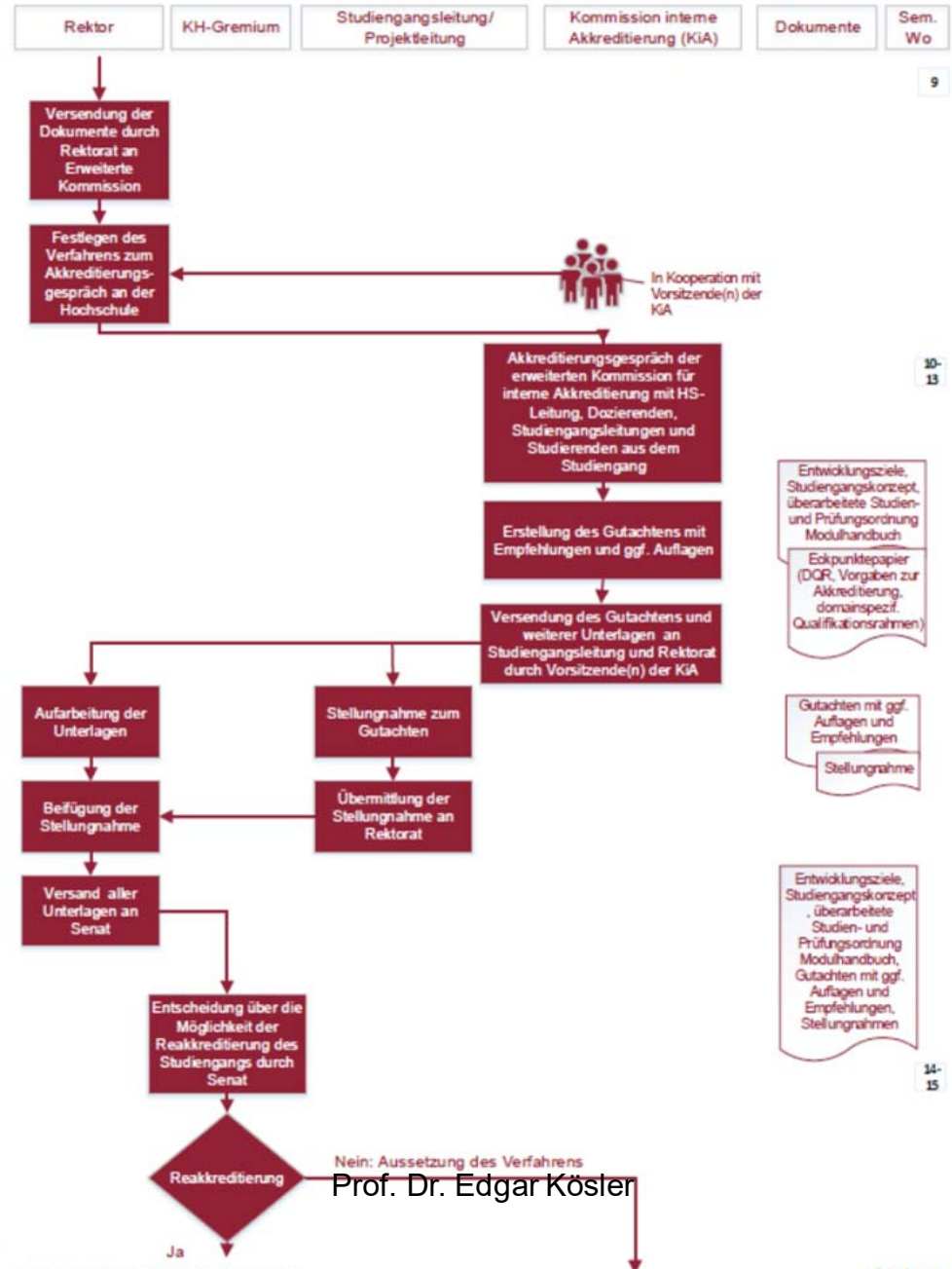
(Re)Akkreditierung eines Studiengangs – Fortführung



08.08.2019

Prof. Dr. Edgar Köslers

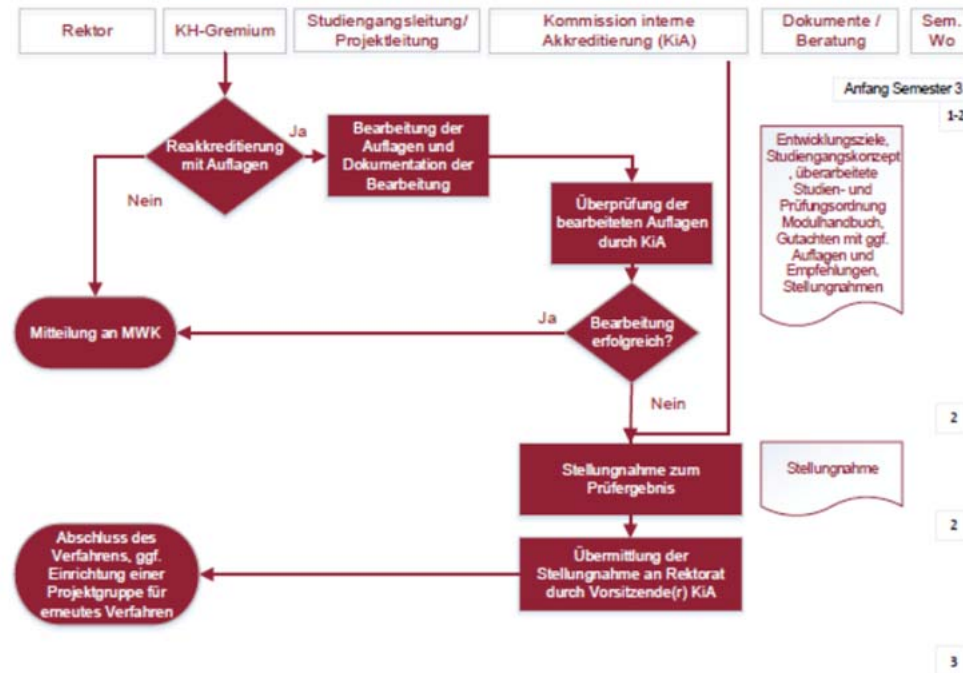
(Re)Akkreditierung eines Studiengangs – Fortführung



08.08.2019

Prof. Dr. Edgar Köster

(Re)Akkreditierung eines Studiengangs – Fortführung



08.08.2019

Prof. Dr. Edgar Köslér



Weitere Prozessbeschreibungen

- Einrichtung von Studiengängen**
- Einstellung von Studiengängen**

08.08.2019

Prof. Dr. Edgar Kössler



Studiengang	Akkreditiert am	... bis	Auflagen/Empfehlungen
Management- und Führungskompetenz M.A.	16.07.2014	30.09.2020	0 Auflagen / 3 Empfehlungen
Heilpädagogik B.A.	20.05.2015	31.08.2020	1 Auflage / 2 Empfehlungen
30.04.2015 Systemakkreditierung			
Management im Gesundheitswesen B.A.	09.07.2015	30.09.2021	1 Auflagen / 3 Empfehlungen
Berufspädagogik im Gesundheitswesen B.A.	09.07.2015	30.09.2021	2 Auflagen / 3 Empfehlungen
Pädagogik B.A.	09.07.2015	30.09.2021	0 Auflagen / 2 Empfehlungen
Angewandte Pflegewissenschaft B.A.	27.04.2016	01.07.2022	1 Auflagen / 7 Empfehlungen
Soziale Arbeit B.A.	16.11.2016	31.08.2023	8 Auflagen / 4 Empfehlungen
Angewandte Theologie und Religionspädagogik B.A.	15.11.2017	31.08.2023	2 Auflagen / 3 Empfehlungen
Angewandte Gerontologie M.A. (Verbundmaster)	In Vorbereitung		
Zwischenevaluation (entfällt)			

08.08.2019

Prof. Dr. Edgar Kössler

Erfahrungen mit der Systemakkreditierung

Interne Reakkreditierungsprozesse

- **setzen internalisiertes Qualitätsbewusstsein voraus**
 - Qualität entsteht aus kontinuierlichem Arbeiten an der Qualität (PCDA) der Kern- und Unterstützungsprozesse – ansonsten „Schaulaufen“ bei Akkreditierungstermin
- **erfordern klare Vorgaben**
 - Richtlinienpapier zur Studiengangsentwicklung
 - Zeitlich und inhaltlicher Prozessablauf mit klaren Verantwortlichkeiten
 - Senat als oberstes akademisches Organ trifft Re-Akkreditierungsentscheidungen erweist sich als sinnvoll
- **sind kompliziert**
 - Vielfältige Vorgaben sind zu beachten
 - Viele „Stakeholder“ (HL, StgL, Prüfungsamt, Praxisreferat, Sekretariat, Lehrende, Studierende, Nachbarstudiengänge, Kooperationspartner) sind einzubeziehen
 - Verschiedene Zielgruppen (z.B. Vollzeit- Teilzeitstudierende, verkürzt Studierende) und Verzahnung mit anderen Studiengängen sind zu berücksichtigen

Erfahrungen mit der Systemakkreditierung

- **erzeugen Dynamik:**
 - Mikropolitischen Interessen und Konflikte werden in Widerständen deutlich
- **brauchen Zeit:**
 - Vielzahl von Abstimmungsschleifen
 - Zeitraum von 2 Jahren ist für ein Re-Akkreditierungsverfahren notwendig
- **erfordern Kompetenz und Ambiguitätstoleranz bei den Studiengangsleiter*innen**
 - Vielfältige Vorgaben (QS und QE)
 - Verschiedene Interessen von unterschiedlichen „Stakeholdern“
- **erfordern Kompetenz und Unabhängigkeit der KiA**
 - Klarheit von Empfehlungen und Auflagen der KiA setzt kompetente, unabhängige Persönlichkeiten als Mitglieder der KiA und der externen Gutachter voraus
 - Klare Regelung bei Befangenheit notwendig
 - Mehrjährige Mitarbeit in KiA ist sinnvoll (Wissen)

- **erfordern Transparenz und Vertrauen**
 - Beobachtete und erlebte Fairness schafft Akzeptanz

Konsequenzen aus Reflexion mit den Studiengangsleiter*innen

- Bestätigung des Prozessablaufes
- Suche nach Verschlinkungsmöglichkeiten
 - Verlagerung der „Großen Konferenz“ in Sitzung der Studienbereichskommission
 - Kontrollschleife vor Veröffentlichung der Unterlagen streichen (KiA prüft auf formale Korrektheit, Externe prüfen auf inhaltliche Stimmigkeit)
- Überprüfung der selbstdefinierten Qualitätsstandards (z.B.
 - Studieneingangsphase
 - Workload – Umfang an LVS pro Semester und Studiengang
- In Studienbereichen: Etablierung von Projektgruppen zur Bearbeitung von Akkreditierungsverfahren
 - mind. ein in einem Akkreditierungsprozess erfahrenes Mitglied

→ Entlastung der Studiengangsleiter*in

Erkenntnisse

- Starke Kulturabhängigkeit der Haltung zu QM
 - Partizipationswünsche
 - Umsetzung → (Dis)Kontinuierliches Anwendung des PDCA im Studienbereich
 - **Wenn die interne Akkreditierung funktionieren soll, dann muss**
 - **die Motivation und Handlungsbereitschaft, die Qualität von Studium und Lehre kontinuierlich verbessern zu wollen, verinnerlicht sein**
 - **das QM-System möglichst schlank aufgebaut sein und**
 - **positive Wirkungen erlebbar sein.**
- Ansonsten: Alle 8 Jahre: „Schaulaufen“
- Neue Musterrechtsverordnung - § 34 Alternative Akkreditierungsverfahren
 - Neue Perspektive für **kreative Lösungen**

Weitere Schritte:

Einbindung wissenschaftlicher Weiterbildungen (hier Zertifikatskurse) in die interne Akkreditierung

→ Erstellung

- eines Richtlinienpapiers zur Entwicklung wissenschaftlicher Weiterbildungen
- einer spezifischen Akkreditierungsordnung
- einer Prozessbeschreibung

08.08.2019

Prof. Dr. Edgar Kössler

Musterrechtsverordnung KMK 07.12.2017

Klare Gliederung: Formale Kriterien – fachlich-inhaltliche Kriterien – Verfahrensregeln für Programm- und Systemakkreditierung - Alternative Akkreditierungsverfahren – Sonstiges

→ Inhalte: klarer , Verfahrensregeln: expliziter

Für KH Freiburg:

- Vieles wird bereits umgesetzt
- Wir müssen **nachlegen** bei:
 - Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts:
 - Dokumentation der Bewertung der Studiengänge incl. Voten
 - Information der HS-Mitglieder, Öffentlichkeit, **Träger** und **Sitzland**
 - Studienerfolg: **Beteiligte (Studierende / Absolvent*innen)** über Maßnahmen informieren

- Leitbild für Lehre, das durch das QMS umgesetzt wird.
- Definition von Prozessen zum Umgang mit Konflikten und Etablierung eines Beschwerdesystems
- Erfüllung der Auflagen ist gegenüber Akkreditierungsrat nachzuweisen
- Wesentliche Änderungen am Akkreditierungsgegenstand sind unverzüglich dem Akkreditierungsrat anzuzeigen

Und:

Wir wollen neu nachdenken: Alternative Akkreditierungsverfahren
nach § 34, Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit !



08.08.2019

Prof. Dr. Edgar Kössler

